

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der FES Personalservice GmbH St. Marein 136, 9431 St. Stefan

Stand: 2026

1. Geltungsbereich und Vertragsabschluss

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der FES Personalservice GmbH (im Folgenden „Überlasser“) und dem Auftraggeber (im Folgenden „Beschäftigter“) im Zusammenhang mit der Überlassung und Vermittlung von Arbeitskräften auf Grundlage des österreichischen Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG), sowie einschlägiger arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften in Kärnten. Sie finden Anwendung nicht nur auf das gegenständliche Vertragsverhältnis, sondern auch auf sämtliche künftigen Geschäftsbeziehungen, einschließlich Folgeaufträgen, Zusatzvereinbarungen und Verlängerungen bestehender Einsätze, selbst wenn bei Abschluss weiterer Verträge nicht erneut auf ihre Geltung hingewiesen wird. Diese AGB gelten auch für Subunternehmer oder Drittdienstleister, die im Rahmen der Arbeitskräfteüberlassung eingesetzt werden.
- 1.2. Ein Vertragsverhältnis zwischen Überlasser und Beschäftigter kommt durch jede Form der Beauftragung zustande, insbesondere durch schriftliche oder elektronische Erklärung, mündliche Vereinbarung oder durch schlüssiges Verhalten. Als schlüssiges Verhalten gilt insbesondere der tatsächliche Beginn des Einsatzes überlassener Arbeitskräfte beim Beschäftigter. Mündliche Nebenabreden oder Nebenleistungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.
- 1.3. Der Überlasser ist jederzeit berechtigt, eine schriftliche Bestätigung der Beauftragung durch den Auftraggeber zu verlangen. Diese schriftliche Bestätigung dient der eindeutigen Dokumentation des Vertragsinhalts, der vereinbarten Leistungen, der Einsatzzeiten sowie sonstiger wesentlicher Vertragsbedingungen. Änderungen oder Ergänzungen der Beauftragung bedürfen ebenfalls der schriftlichen Bestätigung beider Parteien, um wirksam zu werden.

2. Vertragsgegenstand und rechtliche Grundlagen

- 2.1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Überlassung von Arbeitskräften gemäß den Bestimmungen des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG) in der jeweils geltenden Fassung. Der Überlasser schuldet keinen bestimmten Arbeitserfolg, sondern lediglich die Bereitstellung der vereinbarten Arbeitskräfte im Rahmen eines Dienstleistungsverhältnisses. Der Überlasser übernimmt keine Haftung für den Erfolg der ausgeführten Arbeiten, sondern nur für die Bereitstellung geeigneter Arbeitskräfte.
- 2.2. Die überlassenen Arbeitskräfte stehen in einem Dienstverhältnis zum Überlasser und werden beim Beschäftigter organisatorisch eingegliedert. Während des Einsatzes unterliegen sie den fachlichen und organisatorischen Weisungen des Beschäftigten.
- 2.3. Der Beschäftigter gilt im Sinne des AÜG als Arbeitgeber der überlassenen Arbeitskräfte und ist für Arbeitsschutz, Arbeitszeit, Gleichbehandlung, Entgeltfortzahlung, Unfallversicherung sowie sonstige gesetzliche Verpflichtungen verantwortlich. Er stellt sicher, dass alle Arbeitskräfte über einen angemessenen Versicherungsschutz, insbesondere Unfall- und Haftpflichtversicherung, verfügen. Die Auswahl der Arbeitskräfte erfolgt nach den vom Beschäftigter übermittelten Anforderungen. Eine besondere Qualifikation wird nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, eine Gewähr für die Eignung der Arbeitskräfte für spezifische Aufgaben besteht nur dann.

3. Pflichten des Beschäftigten

- 3.1. Der Beschäftigter hat sämtliche einschlägigen gesetzlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG), das Arbeitszeitgesetz (AZG), das Arbeitsruhegesetz (ARG), das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), das Gleichbehandlungsgesetz (GlBG) sowie alle sozialversicherungsrechtlichen Pflichten. Er stellt sicher, dass Ruhezeiten und Arbeitszeitvorgaben eingehalten und dokumentiert werden.
- 3.2. Der Beschäftigter hat für sichere und gesetzeskonforme Arbeitsbedingungen zu sorgen. Er stellt alle erforderlichen Arbeitsmittel, Werkzeuge sowie Schutz- und Sicherheitsausrüstung bereit, wartet diese ordnungsgemäß und gewährleistet ihre sichere Verwendung. Nach Einsatzende sind bereitgestellte Betriebsmittel zurückzunehmen und ordnungsgemäß zu verwahren.
- 3.3. Der Beschäftigter unterweist die überlassenen Arbeitskräfte vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich über alle relevanten Gefahren, Risiken und betrieblichen Besonderheiten. Unterweisungen sind zu dokumentieren und bei längerfristigen oder geänderten Einsätzen regelmäßig zu wiederholen, um den ArbeitnehmerInnenschutz sicherzustellen.
- 3.4. Der Einsatz der Arbeitskräfte darf ausschließlich im vereinbarten Tätigkeitsbereich erfolgen. Änderungen hinsichtlich Einsatzort, Arbeitszeit oder Aufgabenbereich sind dem Überlasser unverzüglich mitzuteilen und bedürfen, soweit sie wesentlich sind, der schriftlichen Zustimmung des Überlassers. Änderungen der Einsatzbedingungen, die Auswirkungen auf Sicherheits- oder Versicherungspflichten haben, sind dem Überlasser unverzüglich mitzuteilen.
- 3.5. Der Beschäftigter stellt dem Überlasser alle für die Entgeltabrechnung erforderlichen Angaben vollständig, korrekt und rechtzeitig zur Verfügung, insbesondere kollektivvertragliche Einstufung, Zuschläge und sonstige arbeitsrelevante Rahmenbedingungen. Für Schäden, Kosten oder Nachteile, die aus fehlerhaften, unvollständigen oder verspäteten Angaben entstehen, haftet der Beschäftigter und stellt den Überlasser schad- und klaglos gegenüber Dritten, Behörden und Gerichten, einschließlich bei behördlichen Prüfungen oder Forderungen Dritter.

4. Pflichten des Überlassers

- 4.1. Der Überlasser stellt Arbeitskräfte bereit, die über die vereinbarte Qualifikation und fachliche Eignung verfügen, und sorgt dafür, dass sie die für den Einsatz relevanten Anforderungen kennen. Er haftet für die ordnungsgemäße Auswahl und stellt sicher, dass die Bereitstellung im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG), dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) und dem Gleichbehandlungsgesetz (GlBG), erfolgt.
- 4.2. Im Falle von Krankheit oder sonstigem Ausfall der überlassenen Arbeitskräfte während des Einsatzes haftet der Überlasser nicht für Lohnfortzahlungspflichten des Beschäftigten. Ersatzleistungen werden nach Möglichkeit zeitnah bereitgestellt.
- 4.3. Der Überlasser kann alle Informationen und Unterlagen vom Beschäftigter einfordern, die für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, insbesondere Arbeitsschutz, Arbeitszeit, Gleichbehandlung und Sicherheit, erforderlich sind. Die Informationen sind vollständig, rechtzeitig und im gegenseitigen Abstimmungsrahmen bereitzustellen.
- 4.4. Der Überlasser kann den Einsatz von Arbeitskräften ablehnen, wenn objektive Gründe eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung verhindern, etwa fehlende Qualifikation, Sicherheitsrisiken oder unvollständige Angaben des Beschäftigten. Die Ablehnung ist dem Beschäftigter unverzüglich mit Begründung mitzuteilen. Das Ablehnungsrecht erfolgt im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere AÜG und ASchG.
- 4.5. Der Überlasser informiert die Arbeitskräfte über Sicherheitsvorschriften, Gefahren und betriebliche Besonderheiten, soweit erforderlich. Unterweisungen sind schriftlich zu dokumentieren, regelmäßig bei längerfristigen oder geänderten Einsätzen zu wiederholen und auf Verlangen des Beschäftigten oder zuständiger Behörden vorzulegen. Der Überlasser haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Unterweisungen.

5. Entgelt, Gleichstellung und Abrechnung

- 5.1. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden unter Berücksichtigung der jeweils geltenden kollektivvertraglichen Bestimmungen. Gemäß 10 AÜG gilt der Gleichstellungsgrundsatz. Die überlassenen Arbeitskräfte sind hinsichtlich Entgelt und wesentlicher Arbeitsbedingungen mit vergleichbaren Arbeitnehmern des Beschäftigten gleichzustellen.
- 5.2. Der Beschäftigter ist verpflichtet, dem Überlasser sämtliche für die Erbringung der Arbeitsleistung erforderlichen Informationen, Unterlagen und Zugänge rechtzeitig vor Beginn des Einsatzes vollständig und wahrheitsgemäß mitzuteilen. Dazu gehören insbesondere Arbeitszeiten, Einsatzorte, erforderliche Qualifikationen der Arbeitskräfte, sicherheitsrelevante Hinweise sowie sonstige organisatorische Vorgaben. Unterlässt der Beschäftigter diese Mitteilung oder stellt er unvollständige Informationen bereit, trägt er alle daraus entstehenden Nachteile, Verzögerungen oder Mehraufwendungen.
- 5.3. Rechnungen des Überlassers sind unverzüglich nach Erhalt in voller Höhe und ohne Abzug zu bezahlen. Gerät der Beschäftigter mit der Zahlung in Verzug, so ist der Überlasser berechtigt, Verzugszinsen in der jeweils gesetzlich vorgesehenen Höhe zu berechnen. Zusätzlich kann der Überlasser angemessene Mahnspesen sowie alle weiteren zur Rechtsverfolgung notwendigen Kosten, wie Anwalts- oder Gerichtskosten, dem Beschäftigter in Rechnung stellen. Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung von Zahlungen durch den Beschäftigter ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- 5.4. Kommt der Beschäftigter mit Zahlungen in Verzug, so ist der Überlasser nach vorheriger schriftlicher Ankündigung berechtigt, die Überlassung von Arbeitskräften ganz oder teilweise auszusetzen, bis die ausstehenden Beträge einschließlich Zinsen und Kosten vollständig beglichen sind. Eine solche Aussetzung begründet keine Ansprüche des Beschäftigten auf Schadenersatz oder sonstige Forderungen gegen den Überlasser.

6. Haftung, Haftungsbeschränkung und Risikoübertragung

- 6.1. Für das Verhalten der überlassenen Arbeitskräfte während des Einsatzes trägt der Beschäftigter die volle Verantwortung, da diese organisatorisch in seinen Betrieb eingegliedert sind und seinen fachlichen und organisatorischen Weisungen unterliegen. Der Beschäftigter ist zudem verpflichtet, sämtliche gesetzliche Vorschriften, insbesondere zum Arbeitsschutz, zur Arbeitszeit, zur Gleichbehandlung sowie zur Sicherheit, einzuhalten.
- 6.2. Der Überlasser haftet ausschließlich für Auswahlverschulden der überlassenen Arbeitskräfte, das auf grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Handeln beruht. Eine Haftung besteht nur, wenn der Überlasser bei der Auswahl die erforderliche Sorgfalt in erheblichem Maße verletzt hat.
- 6.3. Eine Haftung des Überlassers für leichte Fahrlässigkeit, insbesondere für Fehler, die ohne grobe Fahrlässigkeit entstehen, ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Gesetzlich zwingende Haftungsvorschriften bleiben unberührt.
- 6.4. Eine Haftung des Überlassers für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle, Vertragsstrafen oder Ansprüche Dritter ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Dies gilt insbesondere für Schäden, die nicht unmittelbar auf ein Auswahlverschulden oder vorsätzliches Verhalten des Überlassers zurückzuführen sind.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der FES Personalservice GmbH

St. Marein 136, 9431 St. Stefan

Stand: 2026

- 6.5. Der Beschäftiger ist verpflichtet, für die eingesetzten Arbeitskräfte einen angemessenen Versicherungsschutz sicherzustellen, einschließlich Haftpflicht- und Unfallversicherungen sowie, soweit für den Einsatz relevant, Betriebsunterbrechungs- oder Berufskrankheitenversicherungen. Der Beschäftiger hat dem Überlasser auf Verlangen Nachweise über den Bestand und Umfang des Versicherungsschutzes vorzulegen.
- 6.6. Der Überlasser haftet nicht für Sachschäden an Eigentum des Beschäftigers oder Dritter, die durch das Verhalten der überlassenen Arbeitskräfte entstehen, soweit diese Schäden nicht auf grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Handeln des Überlassers zurückzuführen sind.
7. Gewährleistung und Beanstandungen
- 7.1. Der Überlasser gewährleistet, dass die überlassenen Arbeitskräfte über die erforderliche Arbeitsberechtigung verfügen und die vereinbarten Arbeitsleistungen ordnungsgemäß erbringen können. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften, einschließlich Sozialversicherungs-, Arbeitnehmerschutz- und Gleichbehandlungsvorschriften, sowie die fachliche Qualifikation und Eignung entsprechend den vom Beschäftiger vorgegebenen Anforderungen.
- 7.2. Der Beschäftiger hat Beanstandungen bezüglich Qualifikation, Eignung oder Leistung der überlassenen Arbeitskräfte unverzüglich schriftlich oder elektronisch geltend zu machen, spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen nach Aufnahme der Tätigkeit. Unterbleibt eine rechtzeitige Mitteilung, gelten die Leistungen des Überlassers als genehmigt, und weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Der Überlasser dokumentiert alle Beanstandungen.
- 7.3. Bei berechtigten Beanstandungen stellt der Überlasser nach Möglichkeit, spätestens jedoch innerhalb von 3 Arbeitstagen, eine gleichwertige und geeignete Ersatzkraft bereit, um die vertraglich vereinbarten Leistungen zu erfüllen. Weitergehende Ansprüche des Beschäftigers, insbesondere auf Schadenersatz, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle oder Vertragsstrafen, sind ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Ersatz durch den Überlasser beschränkt sich ausschließlich auf die Bereitstellung einer geeigneten Arbeitskraft und berührt nicht die Pflichten des Beschäftigers gegenüber Dritten oder eigenen Beschäftigten.
8. Übernahme von Arbeitskräften
- 8.1. Die Übernahme von überlassenen Arbeitskräften in ein eigenes Dienstverhältnis beim Beschäftiger oder bei einem Unternehmen, das diesen direkt oder indirekt beherrscht, mehrheitlich beteiligt ist oder wirtschaftlich eng mit ihm verbunden ist, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Überlassers. Unter Übernahme fällt jede Form der Anstellung, gleich ob unbefristet oder befristet, sowie jede Vertragsgestaltung, die einer direkten Beschäftigung gleichkommt. Während der Dauer der Überlassung dürfen die Arbeitskräfte keine Nebentätigkeiten ausüben, die den berechtigten Interessen des Überlassers oder des Beschäftigers zuwiderlaufen, insbesondere keine gleichartigen Tätigkeiten bei unmittelbaren Wettbewerbern. Die Zustimmungspflicht gilt ausdrücklich für alle Arten der Beschäftigung innerhalb von zwölf Monaten nach Einsatzende.
- 8.2. Die Zustimmungspflicht gilt für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten nach Beendigung des jeweiligen Einsatzes der überlassenen Arbeitskraft beim Beschäftiger. Innerhalb dieses Zeitraums darf keine eigenständige Beschäftigung ohne schriftliche Zustimmung des Überlassers erfolgen.
- 8.3. Kommt es zu einer Übernahme einer überlassenen Arbeitskraft ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Überlassers, ist der Beschäftiger verpflichtet, an den Überlasser eine angemessene Vermittlungsgebühr zu zahlen. Als Richtwert beträgt diese mindestens EUR 7.500,00 (in Worten: siebentausendfünfhundert Euro). Die endgültige Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem bisherigen Einsatzzeitraum der Arbeitskraft, dem Aufwand für Rekrutierung und Schulung sowie den entstandenen administrativen Kosten. Die Mindestgebühren staffeln sich wie folgt:
- 1. Monat nach Einsatzbeginn: € 7.500
 - 2. Monat nach Einsatzbeginn: € 6.500
 - 3. Monat nach Einsatzbeginn: € 6.000
 - 4. Monat nach Einsatzbeginn: € 5.000
 - 5. Monat nach Einsatzbeginn: € 4.500
 - 6. Monat nach Einsatzbeginn: € 4.000
 - 7. Monat nach Einsatzbeginn: € 3.500
 - 8. Monat nach Einsatzbeginn: € 3.000
 - 9. Monat nach Einsatzbeginn: € 2.500
 - 10. Monat nach Einsatzbeginn: € 2.000
 - 11. Monat nach Einsatzbeginn: € 1.000
 - 12. Monat nach Einsatzbeginn: € 500
- Die genannten Beträge stellen Mindestgebühren dar. Weitergehende Ansprüche des Überlassers, insbesondere für nachweislich entstandene Schäden oder zusätzlichen Aufwand, bleiben ausdrücklich vorbehalten. Die Zahlung der Vermittlungsgebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen. Die Gebühren decken den Aufwand für Rekrutierung, Auswahl und Bereitstellung der Arbeitskraft sowie die damit verbundenen administrativen Tätigkeiten ab und entbinden den Beschäftiger nicht von der Verpflichtung, darüber hinaus nachweislich entstandene Schäden oder Kosten zu ersetzen.
9. Vertragsdauer und Beendigung
- 9.1. Das Vertragsverhältnis zwischen Überlasser und Beschäftiger kann von beiden Parteien ordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zum Monatsende beendet werden. Soweit vertraglich eine andere Frist vereinbart wurde, gilt die vertragliche Regelung. Die Kündigung hat schriftlich oder elektronisch zu erfolgen. Sofern der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt wird, verlängert er sich automatisch um die jeweils vereinbarte Dauer, bis eine Kündigung erfolgt. Der Beschäftiger informiert die eingesetzten Arbeitskräfte unverzüglich über die Beendigung ihres Einsatzes.
- 9.2. Eine vorzeitige Beendigung des Vertrages aus wichtigem Grund ist jederzeit zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Partei ihre vertraglichen Verpflichtungen in schwerwiegender Weise verletzt, der Beschäftiger mit Zahlungen in Verzug gerät, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Auflagen nicht einhält oder sonstige Umstände eintreten, die eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar machen. Die außerordentliche Kündigung erfolgt schriftlich unter Angabe der maßgeblichen Gründe.
- 9.3. Im Falle höherer Gewalt oder unvorhersehbarer Ereignisse, wie Krankheit, Unfall, Ausfall wesentlicher Arbeitskräfte oder sonstiger unabwendbarer Situationen, die die Erfüllung des Vertrages unmittelbar beeinträchtigen, entfällt die Leistungspflicht der betroffenen Partei für die Dauer und im Umfang des Ereignisses. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Dies gilt auch für Verzögerungen oder Leistungsverhinderungen, die durch Dritte verursacht werden. Die betroffenen Parteien sind verpflichtet, die Auswirkungen auf die Vertragserfüllung nach besten Kräften zu minimieren.
- 9.4. Die Beendigung des Vertrages entbindet die Parteien nicht von der Erfüllung sämtlicher bis dahin entstandener Verpflichtungen. Dies umfasst insbesondere die Abrechnung bereits geleisteter Arbeitsstunden, die Zahlung offener Vergütungen sowie die Einhaltung von Datenschutz- und Geheimhaltungspflichten.
10. Datenschutz
- 10.1. Die Parteien verpflichten sich, DSGVO und DSG einzuhalten, personenbezogene Daten nur zweckgebunden für die Vertragserfüllung und gesetzlich zulässige Folgezwecke zu verarbeiten, vor unbefugtem Zugriff, Verlust oder Missbrauch zu schützen und nach Einsatzende oder auf Antrag zu löschen, soweit keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht.
- 10.2. Eine Weitergabe an Dritte (z. B. Subunternehmer) ist nur zulässig, wenn gesetzlich erlaubt oder für die Vertragserfüllung nötig; Dritte sind vertraglich zur Einhaltung der Datenschutzpflichten verpflichtet. Betroffene Personen werden informiert und ihre Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Widerspruch und Datenübertragbarkeit werden gesichert.
- 10.3. Die Parteien dokumentieren alle Maßnahmen zur Einhaltung der Datenschutzpflichten und halten Nachweise bereit. Jede Partei haftet für Verstöße im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere für Schäden durch unzulässige Verarbeitung, Weitergabe oder unzureichenden Schutz personenbezogener Daten.
11. Schlussbestimmungen
- 11.1. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist das sachlich zuständige Gericht in Wolfsberg, Kärnten, Österreich, zuständig.
- 11.2. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.
- 11.3. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart und von beiden Parteien bestätigt werden. Als schriftlich gilt auch die Übermittlung per E-Mail oder in sonstiger elektronischer Form, sofern der Absender eindeutig identifizierbar ist.
- Die Nutzung, Verbreitung oder Weitergabe urheberrechtlich geschützter Vorlagen ohne Einwilligung des Rechteinhabers ist verboten. Zuwiderhandlungen führen zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 €.*

St. Marein, am 01.04.2026

Stempel/Rechtsgültige Unterschrift
AGB wurden gelesen und akzeptiert